



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 25. März 2019
(OR. en)

7873/19

**Interinstitutionelles Dossier:
2019/0084 (NLE)**

ACP 31
WTO 88
COAFR 56
RELEX 303
UD 99

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	25. März 2019
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2019) 148 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das Interim-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen Côte d'Ivoire einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits eingesetzten WPA-Ausschuss betreffend die Annahme des Protokolls 1 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zu vertreten ist

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2019) 148 final.

Anl.: COM(2019) 148 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 22.3.2019
COM(2019) 148 final

2019/0084 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das Interim-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen Côte d'Ivoire einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits eingesetzten WPA-Ausschuss betreffend die Annahme des Protokolls 1 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zu vertreten ist

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das Interim-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen Côte d'Ivoire einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits eingesetzten WPA-Ausschuss betreffend die geplante Annahme des Protokolls 1 zum Abkommen über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zu vertreten ist.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Das Interim-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen Côte d'Ivoire einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits

Das Interim-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen Côte d'Ivoire einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits (im Folgenden das „Abkommen“) wurde von der Europäischen Union (im Folgenden „EU“) am 26. November 2008¹ unterzeichnet und wird seit dem 3. September 2016 vorläufig angewandt.

Das Abkommen zielt darauf ab, a) der ivoirischen Vertragspartei die Nutzung des von der EU angebotenen verbesserten Marktzugangs zu ermöglichen; b) die nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung in Côte d'Ivoire und die schrittweise Integration des Staates in die Weltwirtschaft zu fördern; c) auf der Grundlage des gemeinsamen Interesses eine Freihandelszone zwischen der Europäischen Union und Côte d'Ivoire zu errichten, und zwar durch eine mit den geltenden Regeln der Welthandelsorganisation und dem Grundsatz der Asymmetrie in Einklang stehende schrittweise Liberalisierung des Handels unter Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse und eingeschränkten Möglichkeiten von Côte d'Ivoire in Bezug auf Umfang und Fristen der Verpflichtungen; d) geeignete Streitbeilegungsregelungen festzulegen; und e) geeignete institutionelle Regelungen zu schaffen.

2.2. DER WPA-AUSSCHUSS

Der WPA-Ausschuss wurde nach Artikel 73 des Abkommens eingesetzt. Er setzt sich aus Vertretern der EU und von Côte d'Ivoire zusammen. Der WPA-Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung; der Vorsitz wird von einem Vertreter der EU und einem Vertreter von Côte d'Ivoire gemeinsam geführt.

Der WPA-Ausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Abkommens, einschließlich der Entwicklungszusammenarbeit. Im Rahmen der Ausübung seiner Aufgaben kann der WPA-Ausschuss a) Sonderausschüsse oder -gremien einrichten und überwachen, die für die Durchführung des Abkommens notwendig sind, b) nach Vereinbarung der Vertragsparteien jederzeit zusammentreten, c) Fragen im Zusammenhang mit dem Abkommen prüfen und geeignete Maßnahmen zur Wahrnehmung

¹ Beschluss des Rates vom 21. November 2008 über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des Interim-Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen Côte d'Ivoire einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits (ABl. L 59 vom 3.3.2009, S. 1).

seiner Aufgaben treffen, d) in Fällen, die in dem Abkommen vorgesehen sind, Beschlüsse fassen oder Empfehlungen aussprechen und e) Änderungen zu diesem Abkommen annehmen.

Der WPA-Ausschuss kann dieses Abkommen, seine Durchführung, sein Funktionieren und seine Ergebnisse erforderlichenfalls überprüfen und den Vertragsparteien geeignete Vorschläge zu seiner Änderung unterbreiten.

2.3. Der vom Ausschuss zur Annahme vorgesehene Rechtsakt

Auf seiner nächsten Sitzung 2019 soll der WPA-Ausschuss einen Beschluss zur Annahme des Protokolls 1 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen (im Folgenden der „vorgesehene Rechtsakt“) annehmen, wie von den Vertragsparteien im Oktober 2018 vereinbart wurde.

Mit dem vorgesehenen Rechtsakt soll eine auf Gegenseitigkeit beruhende gemeinsame Regelung für die Ursprungsregeln geschaffen werden.

Das Abkommen trat ohne eine auf Gegenseitigkeit beruhende gemeinsame Regelung für die Ursprungsregeln in Kraft. Gemäß Artikel 14 Absatz 2 des Abkommens sind die Vertragsparteien verpflichtet, eine solche auf Gegenseitigkeit beruhende Regelung zu schaffen, die per Beschluss des WPA-Ausschusses in das Abkommen selbst aufzunehmen ist. In Ermangelung einer solchen Regelung gelten die Ursprungsregeln nach Anhang II der Verordnung (EU) 2016/1076 vom 8. Juni 2016 mit Durchführungsbestimmungen zu den Regelungen der Wirtschaftspartnerschaftsabkommen oder der zu Wirtschaftspartnerschaftsabkommen führenden Abkommen für Waren mit Ursprung in bestimmten Staaten, die zur Gruppe der Staaten Afrikas, des karibischen Raums und des Pazifischen Ozeans (AKP) gehören (im Folgenden „Marktzugangsverordnung“), für Ausfuhren aus Côte d’Ivoire in die Europäische Gemeinschaft.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Die Vertragsparteien haben sich im Oktober 2018 auf den Wortlaut des Protokolls 1 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen geeinigt. Das vereinbarte Protokoll 1 baut auf dem geschlossenen, jedoch noch nicht in Kraft getretenen Protokoll 1 zum Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen den westafrikanischen Staaten, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten (ECOWAS) und der Westafrikanischen Wirtschafts- und Währungsunion (UEMOA) einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits auf. Darin sind weitere Vereinfachungen der Ursprungsregeln vorgesehen; außerdem werden die nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung der ivoirischen Vertragspartei sowie die regionale Integration durch vorteilhaftere Kumulierungsregeln gefördert.

Durch den vorgesehenen Rechtsakt sollen die derzeitigen Ursprungsregeln für die Ausfuhr aus Côte d’Ivoire in die Europäische Union gemäß der Marktzugangsverordnung durch eine vorteilhaftere auf Gegenseitigkeit beruhenden Regelung ersetzt werden.

Mit dem vorgeschlagenen Beschluss wird den Verpflichtungen der EU aus dem Abkommen nachgekommen.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Gemäß Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die *„Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“*, mit Beschlüssen festgelegt.

Der Begriff *„rechtswirksame Akte“* erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Daneben fallen Instrumente darunter, die völkerrechtlich nicht bindend, aber *„geeignet sind, den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“*².

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der Akt, den der Ausschuss annehmen soll, stellt einen Akt mit Rechtswirkung dar. Der vorgesehene Rechtsakt wird nach Artikel 14 des Abkommens völkerrechtlich bindend sein.

Mit dem vorgesehenen Rechtsakt wird der institutionelle Rahmen des Abkommens weder ergänzt noch geändert.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie vom Ziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Rechtsakt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche, während der andere von untergeordneter Bedeutung ist, so ist der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage zu stützen, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Hauptzweck und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts betreffen die gemeinsame Handelspolitik.

Daher ist Artikel 207 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.3. Schlussfolgerung

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 207 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

5. VERÖFFENTLICHUNG DES GEPLANTEN RECHTSAKTS

Da mit dem Beschluss des WPA-Ausschusses das Protokoll 1 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden

² Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

der Zusammenarbeit der Verwaltungen, das dem Interim-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen Côte d'Ivoire einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits beigefügt ist, angenommen wird, ist es angezeigt, das Protokoll im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veröffentlichen.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das Interim-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen Côte d'Ivoire einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits eingesetzten WPA-Ausschuss betreffend die Annahme des Protokolls 1 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zu vertreten ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absätze 3 und 4 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Interim-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen Côte d'Ivoire einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits (im Folgenden das „Abkommen“) wurde im Namen der Union am 26. November 2008 gemäß dem Beschluss 2009/156/EG des Rates³ unterzeichnet und wird seit dem 3. September 2016 vorläufig angewandt.
- (2) Gemäß Artikel 14 des Abkommens kann der WPA-Ausschuss einen Beschluss annehmen, um eine auf Gegenseitigkeit beruhende gemeinsame Regelung für die Ursprungsregeln einzuführen, die in das Abkommen integriert wird.
- (3) Auf seiner Jahressitzung 2019 soll der WPA-Ausschuss einen Beschluss über Protokoll 1 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen annehmen.
- (4) Es ist angezeigt, den Standpunkt festzulegen, der im Namen der Union auf der nächsten Sitzung des WPA-Ausschusses zu vertreten ist, da der Beschluss für die Union verbindlich sein wird.
- (5) Um in den Genuss der in dem Abkommen vorgesehenen Präferenzbehandlung zu kommen, führen die Vertragsparteien eine auf Gegenseitigkeit beruhende gemeinsame Regelung für die Ursprungsregeln ein.
- (6) In dem vereinbarten Protokoll ist eine weitere Vereinfachung der Ursprungsregeln vorgesehen und es werden die jüngsten Entwicklungen berücksichtigt, um flexiblere und einfachere Ursprungsregeln zu schaffen, mit denen der Handel für Wirtschaftsbeteiligte erleichtert und die Inanspruchnahme der Präferenzbehandlung gemäß dem Abkommen optimiert wird.

³ Beschluss 2009/156/EG des Rates vom 21. November 2008 über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des Interim-Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen Côte d'Ivoire einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits (ABl. L 59 vom 3.3.2009, S. 1).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union auf der Jahressitzung 2019 in dem durch das Interim-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen Côte d'Ivoire einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits eingesetzten WPA-Ausschuss zu vertreten ist, was die Annahme eines Beschlusses des WPA-Ausschusses über die Annahme des Protokolls 1 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen angeht, stützt sich auf den diesem Beschluss beigefügten Entwurf für einen Beschluss des WPA-Ausschusses.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*